

# Bußgeld

Unternehmenspersönlichkeitsrechte bei der Veröffentlichung von Entscheidungen durch die Aufsicht

*Seite 27*



Zahlungen im Internet

*Neues Rundschreiben: Mindestanforderungen an die Sicherheit*

*Seite 12*

Erlaubnispflicht

*Befugnisse der BaFin und Hinweise für Verbraucher*

*Seite 18*

# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Investmentfonds **WA**
- 4 Legal Entity Identifier **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 5 Inhaberkontrolle **BA/VA**
- 6 Leverage-Ratio **BA**
- 7 Eigenmittel **BA**
- 7 Aufsichtskollegien **BA**
- 8 Interne Modelle **VA**
- 8 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 9 Virtuelle Währungen **WA**
- 9 MiFID II **WA**
- 9 Betriebskontinuität/Notfallkonzepte **WA**
- 11 Ratings **WA**
- 11 Agenda **ÜG**

## 12 Aufsicht

---

- 12 Zahlungen im Internet **BA**
- 18 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 22 Jahrespressekonferenz **ÜG**

## 24 Verbraucher

---

- 24 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 24 Mahnung zur Vorsicht **WA**
- 25 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA/WA**

## 27 Rechtsprechung

---

- 27 Bußgeld **BA/WA**

## 30 Bekanntmachungen

---



Jahrespressekonferenz

### *„Und täglich grüßt das Murmeltier“*

BaFin-Präsident Felix Hufeld bei seiner Rede vor Journalisten in Frankfurt am Main

*Seite 22*

## Agenda

---

Wichtige Termine finden Sie ab sofort unter der Rubrik „[Kurz & Aktuell](#)“



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Banken, Versicherer oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegen Aufsichtsrecht verstoßen, kann die BaFin Bußgelder verhängen. Tut sie dies, so soll sie laut Gesetz Öffentlichkeit und Marktteilnehmer darüber informieren. Da solche Veröffentlichungen naturgemäß in die Rechte der betroffenen Unternehmen und Personen eingreifen, regt sich von dieser Seite jedoch regelmäßig Widerstand. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dazu eine wichtige Entscheidung getroffen, auf die der Beitrag [ab Seite 27](#) ausführlich eingeht.

Gegen Unternehmen des so genannten Grauen Kapitalmarkts hingegen kann die BaFin nicht vorgehen. Für Eingriffe in Finanzmarktgeschäfte, die weder erlaubnispflichtig noch verboten sind, fehlt ihr schlicht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Trotzdem sieht sie sich immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, sie sei nicht gegen bestimmte unseriöse Geschäfte und deren Betreiber eingeschritten, obwohl sie davon gewusst habe. Der Überblicksbeitrag [ab Seite 18](#) erläutert umfassend, was die BaFin darf und was nicht.

Ein Thema, das alle Zahlungsdienstleister in zunehmendem Maße betrifft, ist die Sicherheit von Internetzahlungen. Die BaFin hat dazu vor wenigen Tagen ein neues Rundschreiben mit Mindestanforderungen veröffentlicht, die ganzheitlichen Schutz vor Cyber-Kriminalität gewährleisten sollen. Der Beitrag [ab Seite 12](#) erläutert Hintergründe und Inhalt des Rundschreibens und soll den Unternehmen so die Umsetzung erleichtern.

Welche Themen aus Sicht des neuen BaFin-Präsidenten Felix Hufeld außerdem im Fokus der Aufsicht stehen, erfahren Sie im Bericht zur Jahrespressekonferenz [ab Seite 22](#). Zeitgleich mit der Pressekonferenz veröffentlichte die BaFin außerdem ihren Jahresbericht 2014, der auf ihrer [Internetseite](#) oder als kostenpflichtiges [Printexemplar](#) erhältlich ist.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin der Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der BaFin*

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



## Investmentfonds

*Datenbank enthält nun auch inländische Publikumsfonds*

**WA** Die BaFin hat ihre Investmentfonds-Datenbank erweitert: Seit April enthält sie auch Daten über alle inländischen Publikumsfonds, die in Deutschland vertriebsberechtigt beziehungsweise zum Vertrieb zugelassen sind. Die ausländischen Publikumsfonds, die in Deutschland an Privatanleger vertreiben dürfen, wie auch die genehmigten Verwahrstellen für inländische Investmentvermögen sind dort bereits seit dem Start der Datenbank im November 2014 abrufbar. Zuvor hatte die BaFin die Informationen in Form von Listen zur Verfügung gestellt.

Die Datenbank ermöglicht es, Investmentfonds nach deren Namen, BaFin-ID oder Art des Investmentvermögens zu suchen. Sie wird laufend automatisch über das Investmentdatenbank- und Informationssystem IDIS aktualisiert und enthält Informationen zur Verwaltungsgesellschaft, zur Struktur des Investmentvermögens, zur Fondsart, zum

Auflegungsdatum beziehungsweise Vertriebsbeginn des Fonds sowie gegebenenfalls zum im Inland bestellten Repräsentanten. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Investmentfonds-Datenbank finden Sie unter:  
[www.portal.mvp.bafin.de](http://www.portal.mvp.bafin.de)

## Legal Entity Identifier

*Versicherer sollen künftig LEI-Code verwenden*

**VA** Die BaFin erwartet von allen deutschen Versicherungsunternehmen, die unter das künftige europäische Aufsichtsregime Solvency II fallen, dass sie bis zum 30. Juni 2015 einen Legal-Entity-Identifier-Code (LEI-Code, siehe Infokasten Seite 5) beantragen und der BaFin formlos mitteilen. Die übrigen Versicherungsunternehmen und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollen den LEI-Code ebenfalls beantragen und mitteilen, und zwar bis zum 30. Juni 2016.

Definition

## LEI-Code

Der LEI-Code ist eine zwanzigstellige alphanumerische Unternehmenskennung, die derzeit als internationaler Standard für Unternehmen des Finanzmarkts etabliert wird. Nähere Informationen finden Sie im [BaFinJournal August 2014](#) und auf der Internetseite des Aufsichtskomitees des LEI-Systems, des Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committees ([LEIROC](#)). Dort findet sich auch die [Liste](#) der Vergabestellen, bei denen Unternehmen den LEI-Code beantragen können.

Bei der quantitativen Solvency-II-Berichterstattung soll der LEI-Code bereits während der Vorbereitungsphase auf Solvency II Anwendung finden. Im kommenden Jahr wird er dann durch die geplante Berichts- und Meldeverordnung gemäß § 39 Absatz 1 des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (siehe [BaFinJournal April 2015](#)) bei der quantitativen Solvency-II-Berichterstattung zur Pflicht. Im Zuge dessen wird der LEI-Code auch Bestandteil des automatisierten Validierungsprozesses sein.

Nicht-Versicherungsunternehmen, die Teil einer Versicherungsgruppe sind, sollten ebenfalls einen LEI-Code verwenden. Andernfalls hat die Gruppe für jedes dieser Unternehmen einen speziellen Code (Specific Code) zu erstellen. Hier gelten die Vorgaben des [Technischen Anhangs II](#) (Template S.32.01, Zelle B1 „Identifikationscode“) der [EIOPA-Leitlinien](#) für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden.

Aus Sicht der BaFin sollen alle genannten Unternehmen dem internationalen Standard möglichst früh folgen. Die Registernummern der BaFin bleiben daneben weiterhin bestehen. ■

## Solvency II

### Veröffentlichung zum Outsourcing

**VA** Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II eine weitere [Veröffentlichung](#) auf ihrer Internetseite eingestellt. Sie erläutert ausgewählte Aspekte des Outsourcings. Es handelt sich um den achten der insgesamt 15 Themenblöcke, in die die BaFin die [Vorbereitungsleitlinien](#) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA eingeteilt hat (siehe [BaFinJournal Januar 2014](#)). Gegenstand der aktuellen Veröffentlichung sind die Leitlinien 14 und 44 bis 47 zum Governance-System.

Bereits heute existiert eine Reihe aufsichtsrechtlicher Anforderungen an das Outsourcing. Unter Solvency II wird es hier einige Neuerungen geben. Die Unternehmen sind aufgefordert zu prüfen, ob die Ausgestaltung ihrer Outsourcing-Praxis den neuen Anforderungen genügt. ■



Auf einen Blick

### Zeitplan

Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II sukzessive Informationen zu insgesamt 13 der 15 Themenblöcke veröffentlicht. Einzelheiten dazu sind dem Zeitplan auf der [Internetseite](#) zu entnehmen.

## Inhaberkontrolle

*BaFin konsultiert geänderte Verordnung und Merkblatt*

**BA/VA** Die BaFin konsultiert derzeit auf ihrer [Internetseite](#) den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der [Inhaberkontrollverordnung](#) und eines geänderten Merkblatts zu den Anzeigen und entsprechenden Verfahren, die nach [§ 2c Kreditwesengesetz](#)

und § 104 Versicherungsaufsichtsgesetz für die Inhaber bedeutender Beteiligungen an Banken und Versicherern gelten.

Hintergrund sind die europäische Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) und die Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV), die zu einer Änderung der Definition der bedeutenden Beteiligung in § 1 Absatz 9 Kreditwesengesetz geführt haben. Aus diesem Grund müssen die Inhaberkontrollverordnung und das dazugehörige Merkblatt angepasst werden. Weitere Anpassungen ergeben sich aus einem geänderten Verfahren bei der Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 5. Juni 2015 entgegen. ■

## Internationale Meldungen

### Leverage-Ratio

#### Informationen zur Meldung und Offenlegung

**BA** Die EU-Kommission hat signalisiert, dass die Institute ihre Höchstverschuldungsquote (Leverage-Ratio) zunächst auf Basis der ursprünglichen Definitionen zu berechnen und gemäß des aktuell gültigen Technischen Durchführungsstandards zum Meldewesen zu übermitteln haben. Bei der Offenlegung hingegen sollen sie die überarbeiteten Definitionen der Leverage-Ratio anwenden.

#### Meldewesen

Die europäische Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) legt in Artikel 429 fest, wie die Banken ihre Leverage-Ratio zu berechnen haben. Diese Vorgaben hat die EU-Kommission im Oktober 2014 per Delegierter Verordnung geändert. Während die geänderte Berechnung bereits zum 18. Januar 2015 in Kraft getreten ist, kann der überarbeitete Durchführungsstandard zum Meldewesen, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA kürzlich konsultiert hat, voraussichtlich frühestens 2016 Anwendung finden.

Aus dieser Konstellation ergibt sich ein Widerspruch, da die CRR seit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung verlangt, dass die Institute die Leverage-Ratio nach der überarbeiteten Definition melden, während der aktuell gültige Durchführungsstandard zum Meldewesen noch eine Meldung der alten Definition vorsieht und dafür in den Anhängen X und XI Meldebögen vorhält. Bis der neue Durchführungsstandard in Kraft ist, sollen Institute die Leverage-Ratio daher nun auf Basis der ursprünglichen Fassung des Artikels 429 CRR melden.

#### Offenlegung

Bei der Offenlegung besteht ein solcher Widerspruch zweier verbindlicher EU-Verordnungen nicht, da die EU-Kommission den ursprünglichen Entwurf des Durchführungsstandards zur Offenlegung nicht angenommen hat, den die EBA vorgelegt hatte. Folglich ist für die Offenlegung auf die überarbeitete CRR-Definition der Leverage-Ratio abzustellen.



Auf einen Blick

### Internationale Behörden und Gremien

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*

Die EBA hat ihren angepassten Entwurf bisher nicht an die EU-Kommission übermittelt. Darum fehlt es den Instituten, die bereits zum 31. März 2015 ihre Leverage-Ratio offenzulegen haben, an einheitlichen Formblättern. Die EU-Kommission empfiehlt daher, auf die Vorlagen des Basler Ausschusses BCBS (Tabellen 1 und 2) zurückzugreifen. ■

## Eigenmittel

*EBA überarbeitet Bericht zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine überarbeitete Version ihres Berichts zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals vom Oktober 2014 veröffentlicht. Die Anpassungen gehen auf die Überprüfung von 15 weiteren Emissionen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals seit Herbst letzten Jahres zurück, dem Additional-Tier-1-Monitoring der EBA (EBA AT 1 Monitoring) nach Artikel 80 der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation).



### Linkempfehlung zum Thema

Die überarbeitete Version des Berichts finden Sie unter:

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Der Bericht enthält unter anderem Aussagen zur Ausgestaltung des Kündigungsrechts bei Gesetzesänderungen (Regulatory Call) sowie von „Tax Gross-up“-Klauseln, bei denen die Bank dem Investor verspricht, etwaige Steuernachteile für ihn auszugleichen. Zudem erklärt die EBA in dem Bericht, dass die Vertragsbedingungen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ihrer Ansicht nach Regelungen zu Auslösungsmechanismen (Trigger) auf den einzelnen Konsolidierungsebenen der Institute enthalten müssen, also für die Einzelinstituts-, die subkonsolidierte und die Gruppenebene. Außerdem begründet die EBA, warum sie der Auffassung ist, dass so genannte Contingent-Settlement-Klauseln bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals verboten sein sollten. Bei einer solchen Klausel verspricht die Bank, dem Investor einen fixen Zinssatz auf das Instrument zu zahlen, falls dieses die

aufsichtliche Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital verliert. Dadurch kann die Bank das Instrument als Schuldtitel bilanzieren.

Die EBA plant für den 18. Mai eine öffentliche Anhörung, um einen Gedankenaustausch zwischen Aufsicht, Banken und anderen Marktteilnehmern zu diesen Themen zu ermöglichen. Ende Mai will sie dann den finalen Bericht veröffentlichen. ■

## Aufsichtskollegien

*EBA veröffentlicht jährlichen Bericht über Kollegien für grenzüberschreitende Bankengruppen*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den jährlichen Bericht über die Arbeit der Aufsichtskollegien für grenzüberschreitende Bankengruppen veröffentlicht. Dieser gibt einen Überblick über die Funktionsweise der Aufsichtskollegien im Jahr 2014 und identifiziert Aufsichtsschwerpunkte für 2015.

Demnach verzeichnete die EBA im vergangenen Jahr weitere Fortschritte bei der Koordinierung der Aufsichtstätigkeit der beteiligten Aufsichtsbehörden. Insbesondere bei der Bilanzprüfung (Asset Quality Review – AQR) und dem Stresstest im Rahmen des Comprehensive Assessment, der umfassenden Bewertung der größten Bankengruppen des Euroraums (siehe BaFinJournal November 2014), hätten die nationalen Aufseher effektiv zusammengearbeitet.

### Schwerpunkte 2015

2015 sollen die Aufsichtskollegien besonders auf Veränderungen der Geschäftstätigkeit der Gruppen achten, die beim AQR zu anderen Ergebnissen führen könnten, und auf mögliche Schwächen im Kreditrisikomanagement. Ebenso sollen sie sich aus Sicht der EBA auf die Bewertung der Kapitalpläne und die Kapitalausstattung der Bankengruppen im Hinblick auf die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review Process – SREP) konzentrieren. Zudem sollten die Kollegien ein besonderes Augenmerk auf die Risikobewertung in den Unternehmen, deren Vergütungsregelungen und die Benchmarking-Ergebnisse Interner Modelle legen.

Eine weitere Herausforderung für die Aufsichtskollegien stellt die erstmalige gemeinsame Entscheidung der beteiligten Behörden über die Bewertung der Gruppensanierungspläne dar. Die Aufsichtskollegien sollen hierbei durch einen Technischen Regulierungsstandard und Leitlinien unterstützt werden, die die EBA bis Anfang Juni zur Konsultation gestellt hat. Der Bericht unterstreicht zudem die Bedeutung von IT-Risiken vor dem Hintergrund steigender Ausfälle von IT-Systemen und zunehmender Cyber-Kriminalität (siehe dazu auch den Beitrag „Zahlungen im Internet“, Seite 12). ■

## Interne Modelle

### *EIOPA veröffentlicht Stellungnahme*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Stellungnahme zu Internen Modellen unter Solvency II veröffentlicht. Darin geht sie auf die Behandlung von europäischen Staatsanleihen ein, rät zu Vergleichsstudien und gibt Hinweise dazu, wie die nationalen Aufsichtsbehörden mit Anträgen zu Themen umgehen sollten, zu denen die Europäische Kommission noch keine formalen Vorgaben veröffentlicht hat. Dies betrifft im Wesentlichen Äquivalenzentscheidungen und Vorgaben zur risikofreien Zinskurve.



#### Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme finden Sie unter:  
[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

Aus Sicht der BaFin kommt der Stellungnahme zu europäischen Staatsanleihen die größte Bedeutung zu. Demnach sollten entsprechende Risiken im Rahmen Interner Modelle berücksichtigt werden. Diese Position hat auch die BaFin in der Diskussion mit Unternehmen und auf europäischer Ebene stets mit Nachdruck vertreten. Es ist zu hoffen, dass die Stellungnahme von EIOPA dazu führt, dass das Thema und somit auch die Unternehmen in Europa künftig einheitlicher behandelt werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit fehlenden oder zu spät getroffenen formalen Entscheidungen ruft EIOPA die nationalen Aufsichtsbehörden auf, Anträge

zu akzeptieren, wenn die Unternehmen bei deren Erstellung den aktuellsten Informationsstand zugrunde legen. Die BaFin und die meisten anderen Aufsichtsbehörden sind bereits bisher so vorgegangen. Auch Vergleichsstudien hat die BaFin in der Vergangenheit bereits unterstützt und durchgeführt. Insofern begrüßt sie die Stellungnahme von EIOPA auch in diesem Punkt. ■

## Zentrale Gegenparteien

### *ESMA erkennt Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten an*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zehn Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) aus Australien, Hong Kong, Singapur und Japan als Anbieter von Clearingdienstleistungen in der EU anerkannt. Die Europäische Kommission hatte im Oktober 2014 entschieden, dass die Systeme dieser vier Staaten äquivalent zu dem der EU sind.

Die anerkannten Drittstaaten-CCPs gelten damit als so genannte qualifizierte CCPs. Wenn europäische Clearingmitglieder sie in Anspruch nehmen, kommen sie damit ihren Verpflichtungen aus der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) nach und können von reduzierten Eigenkapitalerfordernissen im Rahmen von Basel III profitieren.

Voraussetzung für die Anerkennung waren Kooperationsabkommen zwischen der ESMA und den Aufsichtsbehörden der Heimatstaaten der CCPs sowie die Bestätigung der dortigen Aufsichtsbehörden, dass die CCPs den gesetzlichen Vorgaben des Heimatstaats entsprechen. Auch konsultierte die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR im Vorfeld die zuständigen Zentralbanken und nationalen Aufsichtsbehörden in der EU, die mit den Clearingdiensten in Berührung kommen werden, darunter auch die BaFin. ■



#### Linkempfehlung zum Thema

Die Liste der anerkannten Zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten finden Sie unter:  
[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## Virtuelle Wahrungen

*ESMA-Sondierung zu Nutzungsmoglichkeiten*

**WA** Die Europaische Wertpapier- und Marktauf-sichtsbehore ESMA hat eine Sondierung veroffentlicht, die sich mit virtuellen Wahrungen und deren Nutzungsmoglichkeiten befasst.

Ziel ist es insbesondere, Informationen zur Nutzung von virtuellen Wahrungen als Basiswert (Underlying) fur Finanzprodukte und zur Nutzung der mit virtu-ellen Wahrungen verbundenen Kryptographie-Tech-nik zur Abwicklung von Bankgeschaften zu erhal-ten, zum Beispiel bei Uberweisungen, Verbriefungen oder der Verwahrung von Wertpapieren. Antworten nimmt die ESMA bis zum 21. Juli 2015 entgegen. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Sondierung finden Sie unter:  
[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## MiFID II

*ESMA konsultiert Leitlinien zur Sachkunde*

**WA** Die Europaische Wertpapier- und Marktauf-sichtsbehore ESMA hat einen Entwurf fur Leitlinien zu Konsultation gestellt, der sich mit der Sachkunde von Personen befasst, die Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen uber Anlageprodukte, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erteilen.

Die Leitlinien konkretisieren Artikel 25 Absatz 1 der uberarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Sie bestimmen, dass die genannten Personen uber be-stimmte fachliche Qualifikationen und angemessene Berufserfahrung verfugen mussen. So werden etwa je nach Tatigkeitsfeld bestimmte Mindestkenntnisse vorgegeben, zum Beispiel im Hinblick auf die Kos-ten, Komponenten, Eigenschaften und Risiken emp-fohlener Finanzinstrumente oder die Funktionsweise einschlagiger Markte und Marktstrukturen.

Stellungnahmen zu den Leitlinien sind bis zum 10. Juli 2015 moglich. Die endgultigen Leitlinien sollen im vierten Quartal 2015 veroffentlicht wer-den. ■

## Betriebskontinuitat/Notfall-konzepte

*IOSCO-Konsultation zu Unternehmenskontinuitat fur Handelsplatze und Finanzintermediare*

**WA** Die Internationale Organisation der Wertpapier-aufsichtsbehorden IOSCO hat zwei Konsultations-berichte zum Thema Unternehmenskontinuitat/Not-fallkonzepte veroffentlicht. Der erste richtet sich an Handelsplatze, der zweite an Finanzintermediare. Stellungnahmen nimmt IOSCO bis zum 6. Juni 2015 entgegen.

### Konsultation fur Handelsplatze

In den vergangenen Monaten und Jahren hatten mehrere Handelspannen fur Aufsehen gesorgt, etwa bei Knight Capital und BATS/Chi-X IPO. Dort kam es zu schwerwiegenden Storungen bei der Preisbildung, was einigen Marktteilnehmern hohe Verluste be-scherte. Der Konsultationsbericht fur Handelsplatze befasst sich zum einen mit Sicherheitsmechanismen, die die Stabilitat des Handels fordern und helfen sollen, solche Handelspannen kunftig zu vermeiden. Zum anderen schlagt IOSCO darin Manahmen der Betriebskontinuitat und Notfallplanung vor, die grei-fen sollen, wenn es dennoch zu einer Handelspanne gekommen ist.

Der Bericht identifiziert und beschreibt die kriti-schen Systeme, die fur die Stabilitat des Handels relevant sind. Dies sind vor allem Handels-, Markt-daten- und Uberwachungssysteme. Auerdem wird beschrieben, welche Sicherheitsmechanismen



Links zum Thema

### Konsultation fur Handelsplatze

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)

### Konsultation fur Finanzinter-mediare

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)

Handelsplatzbetreiber bislang eingerichtet haben. IOSCO empfiehlt Praktiken, die sich aus ihrer Sicht bewährt haben, beispielsweise Risiko- und Kapazitätsmanagementsysteme, regelmäßige (Stress-) Tests und Überprüfungen sowie klare Kommunikationsprozesse bei konkreten Vorfällen oder Systemupdates.

Darüber hinaus befasst sich der Bericht ausführlich mit externen Risiken, insbesondere durch direkten elektronischen Zugang (Direct Electronic Access – DEA) und Cyber-Angriffe. Hinsichtlich der DEA-Problematik empfiehlt IOSCO Vorhandelskontrollen sowie ein Nachhandelsmonitoring. Um die Cyber-Sicherheit zu verbessern, legt IOSCO Handelsplätzen außerdem nahe, anspruchsvolle Kontrollsysteme, regelmäßige Tests und Sicherungsmechanismen wie Verschlüsselung und Redundanzen einzurichten sowie die Handelsaktivitäten angemessen zu überwachen.

Auch für das Betriebskontinuitäts- und Notfallmanagement gibt IOSCO Empfehlungen ab. Demnach sollte eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs mit klar definierten Verantwortlich-

keiten und Prozessen vorliegen. Außerdem empfiehlt IOSCO, diesen Plan regelmäßig zu testen und gegebenenfalls zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk solle dabei auf ausgelagerten Dienstleistungen liegen.

Die BaFin erachtet die Vorschläge im Konsultationsbericht als sinnvoll. Die deutschen Marktbetreiber sollten sie ohne größere Probleme erfüllen können, da sie bereits über entsprechende Mechanismen verfügen.

### Konsultation für Finanzintermediäre

Der Konsultationsbericht für Finanzintermediäre enthält Vorgaben zur Ausgestaltung von Notfallkonzepten, die die Kontinuität der Geschäftsabläufe bei Banken und Finanzdienstleistern sicherstellen sollen. Das Papier trägt den heterogenen Markt- und Institutsstrukturen und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten von Finanzintermediären Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die eine selektive und geeignete Umsetzung erlauben, abhängig von der Größe des jeweiligen Instituts und den spezifischen Anforderungen. ■



Hinweis

### Weitere internationale Konsultationen

- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ESMA</b> | <u>Konsultation</u> zu den Clearingpflichten für bestimmte Over-the-Counter-Zinsswaps gemäß der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung <u>EMIR</u> (European Market Infrastructure Regulation) (bis 15. Juli 2015)                                                   |
| <b>EBA</b>  | <u>Technische Durchführungsstandards</u> zur Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen für Verbriefungspositionen zu aufsichtlichen Bonitätsstufen (bis 7. August 2015)                                                                              |
| <b>EBA</b>  | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zur Berücksichtigung der Faktoren nach Artikel 153(5) der europäischen Eigenmittelverordnung <u>CRR</u> (Capital Requirements Regulation) bei der Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungen (bis 11. August 2015) |

# Ratings

## *IOSCO konsultiert Praktiken zur Bewertung von Kreditrisiken*

**WA** Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Konsultationsbericht veröffentlicht, in dem sie Marktteilnehmern bestmögliche Praktiken zur Bewertung von Kreditrisiken vorschlägt. Dies soll einer automatischen Bezugnahme auf externe Ratings entgegenwirken. Die Verringerung der übermäßigen Bezugnahme auf Ratings von Ratingagenturen soll die Marktintegrität und Finanzstabilität verbessern und den Schutz der Anleger erhöhen. Stellungnahmen zu dem Bericht nimmt IOSCO bis zum 8. Juli 2015 entgegen.

Die darin aufgeführten Praktiken basieren auf den Ergebnissen einer Studie, bei der IOSCO Marktteilnehmer aufgefordert hatte darzulegen, wie sie bei der Bewertung von Kreditrisiken verfahren. Insgesamt nennt IOSCO 13 Praktiken, die Marktteilnehmer berücksichtigen sollten, wenn sie interne Richtlinien und Verfahren für ihre Kreditrisikobewertungen entwickeln und umsetzen. Die Bestimmung bestmöglicher Praktiken könnte nach Ansicht von IOSCO die derzeitige Abhängigkeit und das blinde Vertrauen der Marktteilnehmer in Ratings der Ratingagenturen verringern.

Externe Ratings können zwar grundsätzlich eine effiziente Möglichkeit darstellen, Kreditrisiken zu messen. Allerdings hatte das automatische Vertrauen auf Ratings die Folgen der globalen Finanzkrise verschärft. Darum bemühen sich die internationalen Regulierer nun darum, die Abhängigkeit von Ratings zu verringern. Insbesondere sollen Finanzunternehmen verpflichtet werden, ein internes Risikomanagement einzurichten und darauf zu achten, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Staaten ihrerseits sollen prüfen, inwieweit es möglich ist, Bezugnahmen auf Ratings zu aufsichtsrechtlichen Zwecken, also in Vorschriften und Regulierungen, zu vermindern. ■



## Agenda

### *Wichtige Termine im Mai / Juni 2015*

<b>6. Mai</b>	FSB RCG, Berlin
<b>6./7. Mai</b>	ESMA BoS, Riga
<b>12. Mai</b>	EIOPA Strategy Day, Luxemburg
<b>12. Mai</b>	FSB SCSJ, London
<b>20. Mai</b>	Joint Committee, Paris
<b>2. Juni</b>	EIOPA MB (Telco)
<b>2. Juni</b>	EBA MB, London
<b>2./3. Juni</b>	IOPS, Paris
<b>9./10. Juni</b>	BCBS, Basel
<b>12. Juni</b>	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
<b>15./16. Juni</b>	IOSCO Board, London
<b>16./17. Juni</b>	EBA BoS, London
<b>15.-18. Juni</b>	IAIS Committee meetings, Macao
<b>18. Juni</b>	ESRB GB, Frankfurt a.M.
<b>23. Juni</b>	FSB SRC, New York
<b>24. Juni</b>	FSB ReSG, New York
<b>24./25. Juni</b>	ESMA BoS, Paris
<b>26. Juni</b>	ESMA, MSG, Paris
<b>29./30. Juni</b>	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.

# Zahlungen im Internet



*Neues Rundschreiben: Mindestanforderungen an die Sicherheit*



**BA** Im Mai 2015 hat die BaFin ein neues Rundschreiben mit Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) veröffentlicht. Ziel ist es, ganzheitlichen Schutz vor Cyber-Kriminalität zu gewährleisten. Das Rundschreiben setzt die Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen

(siehe BaFinJournal Februar 2015) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) in die Verwaltungspraxis der BaFin um. Rechtsgrundlage für die Umsetzung ist § 7b Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG).

Von Anfang an lehnte sich der Entwurf der MaSI sehr eng an den Text der EBA-Leitlinien an. Bei der Konsultation (siehe BaFinJournal März 2015) wurde dennoch mehrfach der Wunsch geäußert, auf nationale Besonderheiten zu verzichten. Daher wurde stattdessen der Text der deutschen Übersetzung der EBA-Leitlinien im Rundschreiben veröffentlicht.



## Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Rundschreiben](#)

Die MaSI richten sich an Zahlungsdienstleister (ZDLs, siehe Infokasten) im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG). Diese haben deren Vorgaben auch dann zu beachten, wenn sie ihre Bezahlfunktion durch einen Dritten erbringen lassen (§ 25b KWG und § 20 ZAG). Der vorliegende Beitrag erläutert die Hintergründe des Rundschreibens und

soll den Zahlungsdienstleistern so die Umsetzung erleichtern.

### Verhältnis zu den MaRisk

Die MaSI enthalten Mindestanforderungen an Sicherheitsmaßnahmen für web-basierte Bezahlssysteme und web-basiertes Online-Banking (Internet-Bezahlssysteme). Diese Anforderungen treten als Spezialregelungen neben die bekannten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk). Für elektronische Einzugsermächtigungen ist das Rundschreiben nur anwendbar, wenn bei deren Mandatserteilung ein Zahlungsdienstleister beteiligt ist. Es ist davon auszugehen, dass ZDLs, die konsequent die MaRisk umsetzen, schon jetzt viele Anforderungen der MaSI erfüllen, so dass der Umsetzungsaufwand für sie überschaubar sein wird.

#### Definition

### Zahlungsdienstleister

Zahlungsdienstleister sind nach § 1 Absatz 1 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)

1. Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation), die im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigt sind,
2. E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 1 Absatz 1b und Artikel 2 Nr. 1 der E-Geld-Richtlinie,
3. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, soweit sie nicht hoheitlich handeln,
4. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln und
5. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne unter die Nummern 1 bis 4 zu fallen (Zahlungsinstitute).

Einige Institute bieten vergleichbare Dienste an, die nicht in den Anwendungsbereich der MaSI fallen, zum Beispiel nicht browserbasierte mobile Bezahlmethoden, Online-Brokerage oder Online-Vertragsabschlüsse, aber auch Telefon-Banking. Diese Institute müssen jedoch im Sinne der Risiko- und Prinzipienorientierung der MaRisk überprüfen, wie sie bei diesen Diensten angemessen mit den Risiken umgehen, welche die MaSI adressieren.

Die MaSI sind nicht auf „Dritte Zahlungsdienstleister“ anwendbar. Dritte Zahlungsdienstleister sind zum einen Zahlungsauslösedienste, bei denen Nutzer Internet-Zahlungen direkt online auslösen können, zum anderen Kontoinformationsdienste, mit deren Hilfe Nutzer Informationen über Konten abrufen können, die sie bei verschiedenen Banken und Zahlungsinstituten führen. Auch sagt das Rundschreiben nichts zum Verhältnis zwischen Dritten ZDLs und kontoführenden ZDLs. Gehen kontoführende ZDLs Verträge mit Dritten ZDLs ein, so haben die Institute aber auch hier die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation zu beachten (insbesondere AT 7.2 und AT 9 MaRisk).

### Empfehlungen der Europäischen Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte bereits 2013 Empfehlungen für die Sicherheit bei Internet-Bezahlverfahren veröffentlicht. Diese wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der europäischen Notenbanken und Bankenaufsichten erarbeitet, dem European Forum on the Security of Retail Payments

(SecuRe Pay Forum). Die EBA hat die Empfehlungen im Herbst 2014 nahezu wortgleich in ihre Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen übernommen.

Die Empfehlungen basieren auf vier Prinzipien, die sich in den MaSI wiederfinden. Erstens sollen ZDLs und Zahlungssysteme regelmäßig die Risiken überprüfen, die mit Internet-Zahlungsdiensten verbunden sind, und dabei aktuelle Sicherheitsbedrohungen und Betrugsmechanismen im Internet berücksichtigen. Zweitens soll das Auslösen von Internet-Zahlungen und der Zugriff auf sensible Zahlungsdaten durch eine starke Authentifizierung der Kunden geschützt werden. Daten gelten dann als sensibel, wenn sie für Betrugszwecke missbraucht werden können.

Drittens sollen ZDLs effektive Prozesse zur Autorisierung von Transaktionen und zur Überwachung von Transaktionen und Systemen einrichten, die es ermöglichen, abnormale Zahlungsmuster zu erkennen und Betrug wirkungsvoll entgegenzuwirken. Viertens sollen ZDLs und Zahlungssysteme Kunden für eine sichere und effiziente Nutzung der Internet-Bezahldienste sensibilisieren und schulen.

## Struktur und Inhalt der MaSI

Die Anforderungen der MaSI sind im Vergleich zu den MaRisk detaillierter. Dennoch handelt es sich um prinzipienorientierte Formulierungen: Die MaSI geben Ziele vor, nicht aber, wie diese konkret umzusetzen sind.

Grundsätzlich neu ist, dass explizit das Verhältnis zwischen Kunde und ZDL sowie zwischen Online-Händler und ZDL betrachtet wird. Dies ist notwendig, weil sich Handlungen von Kunden und Geschäftsaktivitäten von Online-Händlern auf die Sicherheit von Internet-Bezahlsystemen auswirken können.

Die MaSI gliedern sich in die Kapitel „Anwendungsbereich“, „Begriffsbestimmungen“, „Allgemeines Kontroll- und Sicherheitsumfeld“, „Spezifische Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen für Internetzahlungen“ sowie „Kundenaufklärung, -information und -kommunikation“.



Auf einen Blick

## Meldewesen und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Nach den MaSI sind schwerwiegende Zahlungssicherheitsvorfälle künftig unverzüglich an die BaFin, die Bundesbank und die jeweils zuständige Datenschutzbehörde zu melden. In der Praxis stellen ZDLs solche meist im Zuge interner Meldungen über Vorfälle (Incident-Management) beziehungsweise Sicherheitsvorfälle (Security-Incident-Management) fest. Schwerwiegend ist ein Vorfall dann, wenn die Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit oder Authentizität einschlägiger IT-Systeme, Anwendungen oder Daten verletzt oder beeinträchtigt wurde, die einen hohen oder sehr hohen Schutzbedarf aufweisen. Durch die geplante Zahlungsdiensterichtlinie II können sich hier neue Anforderungen ergeben. Für die Meldungen an die BaFin

sind die Meldebögen zu verwenden, die dem Rundschreiben als Anlage beigefügt sind. Bei Meldungen an die Datenschutzbehörde ist [§ 42a Bundesdatenschutzgesetz](#) zu beachten.

Zudem müssen die ZDLs bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. In der Praxis werden ZDLs, die Cyber-Angriffe auf ihre IT-Systeme verzeichnen, eine Strafanzeige stellen. Sind dagegen die Kunden unmittelbare Opfer eines Angriffs, zum Beispiel durch Phishing, sollen die ZDLs diese dabei unterstützen, Strafanzeige zu stellen, indem sie ihnen beispielsweise die zuständige Polizeidienststelle nennen oder erforderliche Formulare aushändigen.

## Allgemeines Kontroll- und Sicherheitsumfeld

Im Kapitel „Allgemeines Kontroll- und Sicherheitsumfeld“ finden sich die Mindestanforderungen an Governance und Risikobewertung. Sie ergeben sich bereits weitgehend aus den MaRisk. Im Abschnitt „Vorfallsüberwachung und Berichterstattung“ fordern die MaSI von den ZDLs, interne Prozesse für die Überwachung, Bearbeitung und Nachbereitung sicherheitsrelevanter Vorfälle einzurichten (Incident-Management bzw. Security-Incident-Management). Diese Anforderungen ergeben sich durch den Verweis auf gängige Standards für die Zwecke der Datensicherheit aus AT 7.2 MaRisk. Neu ist, dass die ZDLs solche Vorfälle nach den MaSI an die Aufsicht melden und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten müssen (siehe Infokasten [Seite 14](#)).

Der Abschnitt „Risiko- kontrolle- und -minderung“ geht umfassend auf technische Sicherheitsmaßnahmen ein. Demnach haben die ZDLs im Einklang mit ihren Sicherheitsrichtlinien „Sicherheitsmaßnahmen zur Minderung festgestellter Risiken“ zu ergreifen – ein Grundsatz, der sich bereits aus AT 7.2 MaRisk ergibt.

Neu ist die Anforderung, das Konzept der Verteidigung in der Tiefe umzusetzen (Defence in Depth – gestaffeltes Sicherheitskonzept). Dieses Konzept stammt ursprünglich aus dem Militärbereich. Es besagt, dass Sicherheitskonzepte so auszugestalten sind, dass Angriffe, die eine Sicherheitsmaßnahme umgehen, von einer anderen aufgehalten werden können.

Weiterhin haben die ZDLs sicherzustellen, dass der konkrete Ablauf sämtlicher Transaktionen nachvollziehbar ist. Die MaSI benennen Protokolldateien explizit als Teil der Dokumentationspflichten. Neu ist, dass nicht nur die Dokumentation an sich eingefordert wird, sondern auch deren Auswertung mittels angemessener Werkzeuge (Tools).

## Spezifische Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen für Internetzahlungen

Bevor ein Internet-Bezahlsystem genutzt werden kann, müssen die Kunden identifiziert werden,

schon zum Zwecke der Geldwäscheprävention (§ 4 [Geldwäschegesetz](#)). Weil die Kunden beziehungsweise ihre Endgeräte selbst Angriffsziele für Cyber-Kriminelle darstellen, müssen sie über die korrekte Nutzung des Internet-Bezahlsystems und über die sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen belehrt werden.

Zwei Kernelemente der spezifischen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen beziehen sich auf die Auslösung von Transaktionen. Zum einen wird dazu eine starke Kundenauthentifizierung gefordert, die im folgenden Abschnitt erläutert wird. Zum anderen sind die Transaktionen selbst zu überwachen.

*Das Auslösen von Zahlungen und der Zugriff auf sensible Zahlungsdaten sind durch eine starke Authentifizierung zu schützen.*

## Starke Kundenauthentifizierung

Nicht nur das Auslösen von Zahlungen ist durch eine starke Authentifizierung zu schützen, sondern auch der Zugriff

auf sensible Zahlungsdaten. Nach der Definition im Rundschreiben erfordert eine starke Kundenauthentifizierung mindestens zwei Elemente folgender drei Kategorien:

1. Wissen – etwas, das ausschließlich der Kunde weiß (zum Beispiel Passwort, PIN)
2. Besitz – etwas, das ausschließlich der Kunde hat (zum Beispiel ChipTAN-Gerät)
3. Inhärenz – eine Eigenschaft des Kunden (zum Beispiel Netzhaut, Fingerabdruck), die diesem eindeutig zugeordnet werden kann

Die Elemente müssen so ausgewählt werden, dass der Diebstahl oder das Umgehen eines Elements keinen Einfluss auf das jeweils andere hat. Weiterhin muss mindestens ein Element so gewählt sein, dass es nicht einfach über das Internet gestohlen werden kann. Die Authentifizierungsdaten müssen bei der Übertragung durch Verschlüsselungsverfahren geschützt werden.

Die MaSI geben bestimmte Fälle vor, in denen ZDLs auf die starke Kundenauthentifizierung verzichten dürfen: bei Kreditkartentransaktionen, bei Zahlungen an Adressaten, die der Kunde durch White-Lists bestimmt, und bei Kleinbetragszahlungen im Sinne der [Zahlungsdiensterichtlinie](#). Transaktionen innerhalb eines ZDLs dürfen ebenfalls ohne starke

Kundenauthentifizierung erfolgen, sofern es sich um Konten desselben Kunden handelt oder eine Risikoanalyse der geplanten Transaktion dies rechtfertigt.

### Umsetzung der starken Kundenauthentifizierung

Relativ viele deutsche ZDLs bieten bereits heute Verfahren zur Kundenauthentifizierung an, die auf zwei unabhängigen Faktoren basieren, zum Beispiel, indem die PIN in Kombination mit TAN-Generatoren oder mit Mobile-TANs zu nutzen ist. Einige ZDLs müssen starke Zwei-Faktor-Authentifizierungsverfahren jedoch neu implementieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Zahlungsdienstrichtlinie II neue Anforderungen ergeben können.

Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung allein reicht jedoch nicht aus. Sie kann nur ein Baustein unter mehreren sein, um Cyber-Angriffe zu erschweren. Insbesondere sind auch die Risiken durch Malware, also Schadprogramme, zu berücksichtigen, als auch durch Man-in-the-Middle-Angriffe. Dabei versucht der Angreifer, Kontrolle über den Datenverkehr zwischen Kunde und Händler beziehungsweise Kunde und Drittem ZDL zu erlangen, um die Daten nach Belieben einsehen und manipulieren zu können.

### Transaktionsüberwachung

Vor der endgültigen Autorisierung einer Transaktion ist zu prüfen, ob es Anzeichen für einen Betrug gibt. Dies ist mit den Anforderungen zum Zwecke der Geldwäscheprävention vergleichbar: Kreditinstitute müssen gemäß § 25h Absatz 2 KWG über EDV-gestützte Monitoring-Systeme verfügen, die neben Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch sonstige strafbare Handlungen verhindern helfen.<sup>1</sup>

Die MaSI geben Hinweise auf Daten, die ZDLs nutzen können, um die Wahrscheinlichkeit einer betrügerischen Transaktion zu prognostizieren. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass diese Daten

selbst schützenswert sein können, da es sich in der Regel um personenbezogene Daten handelt, zum Beispiel die IP-Adresse eines Kunden. Daher sind in der konkreten Ausgestaltung der Transaktionsüberwachung einschlägige Normen zu beachten, insbesondere das Datenschutzrecht sowie AT 7.2 Nr. 2 MaRisk.

### Kundenaufklärung, -information und -kommunikation

Viele Sicherheitsmaßnahmen können nur greifen, wenn die Kunden selbst wachsam sind. Phishing-Wellen und andere Varianten des Social Engineerings – also die Beeinflussung von Personen mit dem Ziel, dass diese ihre Daten preisgeben – richten sich nämlich direkt gegen sie. Ihre Endgeräte, zum Beispiel Computer oder Tablets, sind aus Sicht von Cyber-Kriminellen zudem naheliegende Ziele für Man-in-the-Middle-Angriffe.

Bereits bei der Registrierung haben die ZDLs ihre Kunden daher umfassend und verständlich über die korrekte und sichere Nutzung des Internet-Bezahlungssystems sowie über wichtige Rahmenbedingungen zu informieren. Zudem müssen die Kunden zu Sicherheitsfragen informiert und geschult werden.

Da die Endgeräte der Kunden angegriffen werden können, ist ihnen mindestens ein sicherer alternativer Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Hier kommen beispielsweise Filialen oder Schriftverkehr infrage.

### Anforderungen an ZDL von Online-Händlern

An verschiedenen Stellen der MaSI finden sich besondere Anforderungen für die ZDLs von Online-Händlern, also für abrechnende ZDLs, Händlerbanken oder Acquirer. Sie betreffen mittelbar auch die Händler selbst und sollen von den ZDLs per Vertrag durchgesetzt werden.

So sind Online-Händler, die in Berührung mit sensiblen Zahlungsdaten kommen, diese also speichern, verarbeiten oder übermitteln, zu bestimmten Sicherheitsmaßnahmen zu verpflichten. Sie müssen ferner

*Zahlungsdienstleister müssen Kunden zu Sicherheitsfragen informieren und schulen.*

<sup>1</sup> Vgl. *Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zu § 25c KWG*.

dazu verpflichtet werden, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen mit den abrechnenden ZDLs und den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. ZDLs und Händler haben sich außerdem bei der Auslösung von Zahlungen wechselseitig zu authentifizieren.

Die Online-Händler sind darüber hinaus zu verpflichten, für Internetzahlungen per Kreditkarte Technologien zu nutzen, die es dem Aussteller ermöglichen, eine starke Authentifizierung des Karteninhabers vorzunehmen. Für zuvor identifizierte Transaktionen mit niedrigem Risiko oder für Kleinbetragszahlungen können alternative Authentifizierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Die Website des E-Händlers ist angemessen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff oder Änderungen zu sichern. Außerdem muss er die Zahlungsprozesse für den Kunden klar vom Online-Shop trennen.

Halten die Online-Händler die Verträge nicht ein, so müssen die ZDLs deren Umsetzung anmahnen und gegebenenfalls Sanktionen bis hin zur Kündigung ergreifen. Die ZDLs haben die Tätigkeit der Händler zu überwachen, um Betrug vorzubeugen.

### Prüfungen

Die EZB hat auf ihrer Internetseite einen Leitfaden zur Beurteilung der Sicherheit von Internetzahlungen ([Assessment Guide](#)) veröffentlicht, den das SecuRe Pay Forum erarbeitet hat. Interne Revision und bankgeschäftliche Prüfer dürfen diesen Leitfaden als Hilfsmittel verwenden.

Er stellt jedoch keine Auslegung der MaSI durch die Aufsicht dar und ersetzt auch nicht eigene Überlegungen der Prüfer. Regelungstext bleibt das Rundschreiben. Im Zweifel wird die BaFin also stets auf dieser Grundlage entscheiden.

### Ausblick: Zahlungsdiensterichtlinie II

Im Internet-Zahlungsverkehr kommen durch die Zahlungsdiensterichtlinie II zahlreiche Neuerungen auf ZDLs, Online-Händler, Kunden und weitere Marktteilnehmer zu. Es ist damit zu rechnen, dass die EBA auf Grundlage der ZDR II neue Leitlinien erlassen wird, insbesondere zu Detailfragen der Kundenauthentifizierung sowie zum Meldewesen.

Die MaSI haben daher Übergangscharakter. Die Aufsicht erwartet jedoch von den ZDLs, dass sie sich durch die konsequente Umsetzung der MaSI rechtzeitig fit für die Welt der ZDR II machen. Dazu gehört auch, die Regelungen der ZDR II bei neuen Projekten frühzeitig zu antizipieren. Änderungen, die sich bis zur Verabschiedung der ZDR II oder bei der Erarbeitung der EBA-Leitlinien ergeben können, sind dabei als Projektrisiken zu berücksichtigen.

Die MaSI spiegeln die wichtige Erkenntnis wider, dass eine Sicherheitsmaßnahme allein nicht selig macht. Damit Internet-Zahlungen sicher sind, müssen umfassende Sicherheitsmaßnahmen aufeinander abgestimmt, immer wieder überprüft und im Laufe der Zeit ergänzt und aktualisiert werden.

Um sicherzustellen, dass Risikomanagement und kollektiver Verbraucherschutz bei Internetzahlungen wirksam sind, müssen die ZDLs Kunden und Online-Händler in ihre Maßnahmen einbeziehen. Sie stehen zudem in der Verantwortung, über die Mindestanforderungen des Rundschreibens auch hinauszugehen, sofern dies notwendig ist. ■



Autor

**Dr. Markus Held**

BaFin-Referat für IT-Infrastrukturen  
bei Banken



# Erlaubnispflicht



## *Befugnisse der BaFin und Hinweise für Verbraucher*

**ÜG** Immer wieder wird in den Medien der Vorwurf laut, die BaFin sei nicht gegen unseriöse Geschäfte und deren Betreiber eingeschritten, obwohl sie davon gewusst habe. Kommen Anleger bei solchen Geschäften zu Schaden, gibt es regelmäßig Schlagzeilen wie „Die Finanzaufsicht schaute tatenlos zu“, „Wie die BaFin fast mal die Anleger schützte“ oder „Anlageskandal – Hat die BaFin im Fall S&K geschlafen?“.<sup>1</sup>

Diesen Schlagzeilen ist eines gemein: ein grundlegendes Missverständnis über die Aufgaben der BaFin. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass die BaFin für eine lückenlose Kontrolle des Kapitalmarkts Sorge zu tragen und den Verbraucher vor sämtlichen unseriösen und risikobehafteten Geschäften zu schützen habe – quasi via Qualitätskontrolle. Für diese Art der übergeordneten Qualitätskontrolle fehlt der BaFin jedoch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Zudem widerspräche eine völlig lückenlose Regulierung des Finanzmarkts den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft und der Grundannahme, dass der Bürger mündig und in seinen Entscheidungen frei ist.

---

<sup>1</sup> Beispiele aus Handelsblatt online (4. Februar 2014), Süddeutsche.de (5. Februar 2014) und manager magazin online (15. August 2013).

Daher gilt: Solange es sich nicht um erlaubnispflichtige oder nach den Aufsichtsgesetzen verbotene Geschäfte handelt, kann die BaFin nicht gegen diese Geschäfte vorgehen. Das betrifft alle Anlageangebote des Grauen Kapitalmarkts (siehe Infokasten), mögen die von (dubiosen) Anbietern betriebenen Geschäfte auch noch so unseriös erscheinen – oder es tatsächlich sein.

### Weißer versus Schwarzer Kapitalmarkt

Doch für welche Geschäfte benötigen Anbieter eine Erlaubnis? Oder anders gesagt, wo verlaufen die Grenzen zwischen dem Weißen, dem Grauen und dem Schwarzen Kapitalmarkt? Und welche Rolle kommt der BaFin bei der „Grenzkontrolle“ zu?

Erfüllt ein Geschäftsvorhaben einen Erlaubnistatbestand, der in den einschlägigen Aufsichtsgesetzen (siehe Infokasten [Seite 20](#)) normiert ist, und wird

das Geschäft gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, so ist es grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Anbieter darf das Geschäft also nur dann betreiben, wenn die BaFin ihm dafür eine Erlaubnis erteilt hat. Welche Geschäfte und Tätigkeiten erlaubnispflichtig sind, definieren die Aufsichtsgesetze.

Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin tätig sind, bewegen sich im Weißen Kapitalmarkt. Sie unterstehen der laufenden Aufsicht durch die BaFin.

Anbieter, die ein erlaubnispflichtiges Geschäft betreiben, obwohl die BaFin ihnen die Erlaubnis versagt hat oder sie diese gar nicht erst beantragt haben, agieren auf dem Schwarzen Kapitalmarkt.

### Befugnisse der BaFin im Schwarzen Kapitalmarkt

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme oder steht fest, dass erlaubnispflichtige Geschäfte ohne die gesetzlich erforderliche Erlaubnis oder dass verbotene Geschäfte betrieben oder erbracht werden, so kann die BaFin Auskünfte und Unterlagen zu allen Geschäftsangelegenheiten verlangen – sowohl vom betroffenen Unternehmen oder einem Beschäftigten dieses Unternehmens als auch von allen Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen sind oder waren. Bestätigt sich der Verdacht, kann die BaFin gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen, dass der Geschäftsbetrieb sofort einzustellen und die Geschäfte unverzüglich abzuwickeln sind. Sie kann darüber hinaus für die Abwicklung Weisungen erlassen und einen geeigneten Abwickler bestellen.

Auskunfts- und Vorlegungsersuchen der BaFin und erst recht Einstellungs- und Abwicklungsanordnungen stellen so genannte belastende Verwaltungsakte dar, die in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte des Einzelnen eingreifen. Diese Eingriffe bedürfen daher einer gesetzlichen Ermächtigung nach [Artikel 19 Grundgesetz](#). Die BaFin darf also nur einschreiten, wenn sie dazu eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hat.

Definition

### *Weißer, Schwarzer und Grauer Kapitalmarkt*

Der Weiße Kapitalmarkt umfasst jene Institute, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen, die für ihre Tätigkeiten über eine Erlaubnis nach den jeweils einschlägigen Aufsichtsgesetzen verfügen. Sie unterstehen der laufenden Aufsicht durch die BaFin. Das Gegenstück ist der illegale Schwarze Kapitalmarkt, dessen Akteure erlaubnispflichtige Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin ausüben oder gar verbotene Geschäfte betreiben. Der Graue Kapitalmarkt ist dagegen die Summe der Marktteilnehmer und Angebote, die keine Erlaubnis der BaFin benötigen und daher auch nicht ihrer Aufsicht unterliegen (siehe dazu auch [BaFin-Journal März 2014](#)).

Solche Ermächtigungen finden sich in den einschlägigen Aufsichtsgesetzen, zum Beispiel in § 37 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Demnach ist die BaFin befugt, gegen das Betreiben von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen einzuschreiten, wenn diese ohne die nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG erforderliche Erlaubnis betrieben beziehungsweise erbracht werden.

### **Grauer Kapitalmarkt**

Geschäftsvorhaben, die nicht erlaubnispflichtig sind, sind Teil des Grauen Kapitalmarkts. Der Graue Kapitalmarkt ist also die Summe der Marktteilnehmer und Angebote, die keine Erlaubnis der BaFin benötigen und daher auch nicht ihrer Aufsicht unterliegen.

Dabei ist eine Wechselwirkung zum Weißen Kapitalmarkt zu beobachten: Je stärker dieser reguliert ist, desto häufiger weichen Anbieter auf Anlageangebote aus, die ihrer Ansicht nach nicht erlaubnispflichtig sind. Ziel vieler Anbieter ist es gerade, ihre Geschäftsidee entlang der Grenzen der Erlaubnispflicht so zu entwickeln, dass sie eine Beaufsichtigung durch die BaFin vermeiden. Sie bewegen sich somit weg vom Weißen oder Schwarzen Kapitalmarkt hinein in den Grauen Kapitalmarkt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne Anbieter im Grauen Kapitalmarkt der Aufsicht der Gewerbeämter, der Industrie- und Handelskammern oder anderer Landesbehörden unterliegen. Diese sind selbst dafür zuständig, dies zu prüfen. Die BaFin kann nicht feststellen, welche Anbieter von den genannten Behörden zu beaufsichtigen sind.

### **Einzelfallentscheidung**

Die Aufsichtsgesetze enthalten zahlreiche „unbestimmte Rechtsbegriffe“, also Begriffe, deren Inhalt im Gesetz nicht abschließend umrissen ist und daher bei der Rechtsanwendung im Einzelfall fixiert werden muss. Dies ist der Bandbreite der zu erfassenden Sachverhalte und vor allem den permanenten und raschen Entwicklungen innerhalb des Finanzsektors geschuldet. Die Konsequenz dieser Unbestimmtheit ist, dass die Anwendung der einzelnen Rechtsnormen, also die Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, jeweils auf den Einzelfall bezogen stattfinden muss. Eine allgemein gültige Aussage über die Erlaubnispflicht



Auf einen Blick

## *Einschlägige Aufsichtsgesetze*

Die einschlägigen Aufsichtsgesetze regeln die Erlaubnispflichten für Geschäfte und Tätigkeiten auf dem Kapitalmarkt und grenzen die regulierten Tatbestände ab. Es handelt sich dabei um das Kreditwesengesetz (KWG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

So sind die Bankgeschäfte in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG und die Finanzdienstleistungen in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG geregelt. Die Vorschriften zur Zulassung zum Geschäftsbetrieb finden sich in § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG. Der Begriff des Versicherungsgeschäfts ist im VAG selbst nicht geregelt, sondern ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. September 1992, Az. 1 A 26/91). Die Erlaubnispflicht von Versicherungsgeschäften ist Gegenstand von § 5 Absatz 1 VAG. Das ZAG listet in § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 die Zahlungsdienste auf, für deren Erbringung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG eine Erlaubnis notwendig ist. Der Geschäftsbetrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften bedarf nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KAGB der Erlaubnis. Die Definition der Kapitalverwaltungsgesellschaft findet sich in § 17 KAGB, der für den Tatbestand notwendige Begriff des Investmentvermögens in § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB.

bestimmter Anlagemodelle zu treffen, ist daher in der Regel nicht möglich. Vielmehr müssen die jeweiligen Vertragsunterlagen eingehend geprüft werden,

um festzustellen, ob eine Erlaubnispflicht besteht oder nicht. Zusätzlich erschwert wird eine allgemeine Aussage durch die Kreativität und den Einfallreichtum, den Anbieter in der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle an den Tag legen, um der Erlaubnispflicht zu entgehen.

So ist beispielsweise der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Lagerung von physischem Gold grundsätzlich erlaubnisfrei. Verpflichtet sich jedoch der Anbieter im Vertrag, das von den Anlegern erworbene Gold zu einem späteren Zeitpunkt zu einem garantierten Preis zurückzukaufen, der mindestens dem ursprünglich gezahlten Kaufpreis entspricht – gegebenenfalls mit dem Versprechen einer Rendite –, kann das Anlageangebot wegen des Rückkaufversprechens, je nach vertraglicher Ausgestaltung, als Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG einzustufen sein.

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer Internetseite regelmäßig aktualisierte Merkblätter und Auslegungsentscheidungen zu den erlaubnispflichtigen Tatbeständen, um Anbieter und Verbraucher über die aktuelle Verwaltungspraxis zu informieren, die für die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen und die Grenzen der Erlaubnispflicht einzelner Geschäftstätigkeiten gilt.

### Veränderliche Grenzen der Märkte

Das Zusammenspiel des Weißen, Grauen und Schwarzen Kapitalmarkts unterliegt einem ständigen Wandel, bedingt durch den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der BaFin und die daraus entstehende Entwicklung einer Verwaltungspraxis.

Die Regulierung des Weißen Kapitalmarkts beeinflusst unmittelbar die Grenzen zum Schwarzen und Grauen Kapitalmarkt. Eine trennscharfe Linie zwischen den drei Bereichen lässt sich daher nicht ziehen.

### Hinweise für Verbraucher

Bestimmte Anlagemodelle generell den Kategorien „erlaubnispflichtig“ und „erlaubnisfrei“ zuzuordnen, ist – wie bereits erwähnt – nicht möglich. Dabei ist zu beachten, dass Verbraucher aus einer solchen Zuordnung ohnehin keine Rückschlüsse auf das Verlustrisiko ziehen könnten, das mit der Investition in eine bestimmte Geldanlage verbunden ist.

Die BaFin als Verwaltungsbehörde darf Anleger nicht beraten oder bei der Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche unterstützen. Verbraucher sollten Angebote, die ihnen unterbreitet werden, daher selbst genau prüfen, hinterfragen und notfalls Rechtsrat einholen. Vor allem, wenn Anbieter hohe Renditen bei geringem oder ganz ohne Verlustrisiko versprechen, sollten Verbraucher vorsichtig sein. Erst, wenn sie die Vertragsklauseln genau verstanden haben, sollten sie entscheiden, ob sie in das Angebot investieren wollen oder nicht. Denn wer nicht weiß, wie ein Bär aussieht, bekommt ihn umso leichter aufgebunden. ■



Autoren

**M. Raschke**

**M. Wegner**

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

# Jahrespressekonferenz

*BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Und täglich grüßt das Murmeltier“*



Das BaFin-Direktorium bei der Jahrespressekonferenz: Gabriele Hahn, Raimund Röseler, Felix Hufeld, Dr. Sabine Reimer (Pressesprecherin), Elisabeth Roegele (v.l.)

**ÜG** „Meine Damen und Herren, langsam ahne ich, wie es ist, in einer Zeitschleife gefangen zu sein“, sagte BaFin-Präsident Felix Hufeld zu Beginn seiner Rede bei der diesjährigen Pressekonferenz, zu der am 12. Mai rund 40 Journalisten in die Frankfurter BaFin-Liegenschaft kamen. „Jeden Morgen klingelt der Wecker, und unser Bemühen, die Folgen der andauernden Niedrigzinsphase in den Griff zu bekommen, beginnt von vorne. ‚Und täglich grüßt das Murmeltier‘.“ 1993, als dieser Film erschien, habe die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen noch bei durchschnittlich 6,4 Prozent gelegen. „Der Filmheld entkommt der Zeitschleife durch Läuterung“, fuhr Hufeld fort. „Auch wir bemühen uns ständig, bessere Menschen zu werden, aber was die niedrigen Zinsen angeht, ist die Sache leider nicht so einfach. Zumal wir Aufseher die Ursachen nicht beeinflussen

können. Wir müssen uns, wie gesagt, mit den Folgen beschäftigen.“

Mit Blick auf die Versicherer sagte Hufeld, das derzeitige Gesamtbild zeige eine Branche, die als Ganzes widerstandsfähig sei. Die deutschen Versicherer würden den Einstieg in die Welt von Solvency II aber nur mit erheblicher Anstrengung schaffen – trotz der Übergangsregelungen und der Volatilitätsanpassung, die das Regelwerk nun vorsehe. „Sollten die Zinsen weiter so niedrig bleiben, werden wir auch mehr Unternehmen in die aufsichtliche Manndeckung nehmen müssen“, erklärte Hufeld. Auch die deutschen Banken leiden dem BaFin-Präsidenten zufolge verstärkt unter dem niedrigen Zinsniveau. Die BaFin werde daher in Kürze unter den Banken, die sie nach wie vor direkt beaufsichtige, erneut eine Niedrigzinsumfeld-Umfrage durchführen.

## Europäische Aufsicht

Der BaFin-Präsident ging in seiner Rede auch auf den Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus für Banken ein, den Single Supervisory Mechanism (SSM). Der SSM verfolge bei seiner Aufsicht über die bedeutenden Institute der Eurozone einen sehr viel stärker quantitativen, also kennzahlenbasierten Ansatz. Dagegen sei überhaupt nichts einzuwenden, solange man sich einig sei, dass gute Aufsicht im Einzelfall auch eine qualitative, abwägende und beurteilende Komponente haben müsse. Die Vorstellung, dass aufsichtliche Entscheidungen allein Ergebnis einer mechanistischen, kennzahlen- oder entscheidungsbaumgestützten Deduktion sein könnten, gehe an der Realität vorbei, erklärte Hufeld.

In Bezug auf die europäischen Pläne einer Kapitalmarktunion sagte Hufeld, die Motive der Kommission seien hierbei weniger regulatorischer als wirtschaftspolitischer Natur. Dagegen lasse sich selbstverständlich nichts sagen, solange diese Motive nicht durch den Abbau finanzregulatorischer Vorgaben umgesetzt würden. „Diese Warnung muss mir als Aufseher erlaubt sein.“

## Verbraucherschutz

Der BaFin-Präsident hob in seiner Rede auch die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes hervor, der mit dem Kleinanlegerschutzgesetz (siehe Seite 24) als Aufsichtsziel für alle Geschäftsbereiche der BaFin gesetzlich verankert werden soll. „Damit setzt der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen“, sagte Hufeld: „Der Schutz des Verbraucherkollektivs ist ein hohes öffentliches Gut.“ Die BaFin werde daher die Möglichkeit erhalten, in allen Aufsichtsbereichen verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheine.

„Das bedeutet mehr Handlungsfähigkeit und mehr Verantwortung“, erklärte Hufeld. Die Materie sei anspruchsvoll: „Es werden sich schwierige Abwägungsfragen stellen, etwa wenn die Interessen verschiedener Verbrauchergruppen kollidieren.“ Möglicherweise geriete die BaFin bei Fragen des Verbraucherschutzes auch in ein Spannungsverhältnis zu Fragen der Risikotragfähigkeit eines

Unternehmens oder der Finanzstabilität. Da gelte es, kluge und ausgewogene Antworten zu finden. „Es ist genau die Tatsache, dass wir eine Allfinanzaufsicht sind, die uns in besonderer Weise in die Lage versetzt, diese Abwägungen in qualifizierter Weise vorzunehmen“, sagte Hufeld.

## Regulierung: Umsetzung und Auswirkungen

Nach dem Regulierungsmarathon der Nachkrisenjahre geht es nach Ansicht des BaFin-Präsidenten nun vor allem darum, dass die vielen bereits beschlossenen Reformen zügig, vollständig und einheitlich umgesetzt werden.

Man werde sich aber auch noch einmal der Frage zuwenden müssen, wie sich diese Reformen auswirkten, so Hufeld. Denn allen Trockenübungen zum Trotz zeige sich erst in der praktischen Anwendung, wie Regulierung tatsächlich wirke und ob es unbeabsichtigte Nebenwirkungen gebe. Auch mit der Wechselwirkung verschiedener Regelwerke müsse man sich beschäftigen, sagte Hufeld.

## Fragerunde

Nach der Rede des Präsidenten nutzten die Pressevertreter die Gelegenheit, dem Direktorium rund 90 Minuten lang Fragen zu aktuellen Aufsichtsthemen zu stellen. Schwerpunktthemen waren die schwierige Lage der Lebensversicherer, Maßnahmen der Aufsicht gegen die Deutsche Bank sowie die anstehende Niedrigzinsumfeld-Umfrage in der Bankenaufsicht. ■



Hinweis

## Jahresbericht

Die BaFin hat zeitgleich mit der Pressekonferenz ihren Jahresbericht 2014 veröffentlicht. Er kann auf ihrer Internetseite [heruntergeladen](#) oder als Printexemplar (15 Euro) [bestellt](#) werden.

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle  
Kurzmeldungen  
zum Verbraucherschutz*



## Kleinanlegerschutzgesetz

*Bundestag verabschiedet geänderten Entwurf*

**WA** Ende April hat der Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz in geänderter Fassung beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (siehe BaFinJournal Januar 2015) nahm der Bundestag insbesondere Änderungen an den Vorgaben zur Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) und Werbung vor.

Insbesondere wurde die Schwelle, bis zu der Schwarmfinanzierungs-Projekte von der Prospektspflicht befreit sind, auf 2,5 Millionen Euro angehoben. Die im Entwurf vorgesehenen medienbezogenen Beschränkungen der Werbung für Vermögensanlagen, zum Beispiel das Verbot von Flyern oder Plakatwerbung im öffentlichen Raum, wurden wieder aufgegeben. Das Gesetz soll im Sommer 2015 in Kraft treten. ■

## Mahnung zur Vorsicht

*Kaufempfehlungen für Aktien der Data Deposit Box Inc.*

**WA** Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Data Deposit Box Inc. (ISIN CA2376321048) durch unaufgeforderte E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die Angaben in den Kaufempfehlungen mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden. Häufig dienen solche E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland in den Freiverkehr der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main einbezogen.

Hinweise dazu, wie sich Anleger vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■



### Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermitteilungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Verbraucher

## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

### *Forum 6 GbR betreibt Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der Forum Immobilien + Finanzanlagen GmbH, Jettingen-Scheppach, aufgegeben, das von der Forum 6 GbR ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Forum Immobilien + Finanzanlagen GmbH ist Geschäftsführerin der Forum 6 GbR. Diese hatte unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums entgegengenommen. Gesellschafter der Forum 6 GbR hatten teilweise „Zusatzvereinbarungen“ zu Verträgen über eine Beteiligung an der Gesellschaft abgeschlossen. Diese „Zusatzvereinbarungen“ räumten den Gesellschaftern die Möglichkeit ein, über einen Teil der Beteiligungssumme frei verfügen zu können. Die Forum 6 GbR betreibt hierdurch das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte der Gesellschaften Forum 1 GbR bis Forum 5 GbR sowie der Forum Immo Max GbR hatte die BaFin der Forum Immobilien + Finanzanlagen GmbH bereits im November 2014 aufgegeben (siehe BaFinJournal Dezember 2014). ■

### *ZVV Immobilien Ltd., Zweigniederlassung München, betreibt Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der ZVV Immobilien Ltd., Zweigniederlassung München, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die ZVV Immobilien Ltd., Zweigniederlassung München, schloss mit Dritten Darlehensverträge, in

denen sie sich zur unbedingten Rückzahlung gegenüber den Darlehensgebern verpflichtete. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage vorliegender Darlehensverträge betreibt die ZVV Immobilien Ltd., Zweigniederlassung München, das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

### *EquiCon Investment GmbH betreibt Einlagengeschäft und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der EquiCon Investment GmbH, Dresden, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die EquiCon Investment GmbH schloss Darlehensverträge ab, in denen sie sich zur unbedingten Rückzahlung gegenüber den Darlehensgebern verpflichtete. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage vorliegender Darlehensverträge betreibt die EquiCon Investment GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Ferner hat die EquiCon Investment GmbH Gelddarlehen gewährt und betreibt dadurch das Kreditgeschäft, ohne über die entsprechende Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

### *Expert Plus GmbH betreibt Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der Expert Plus GmbH, Berlin, aufgegeben, das von ihr ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch vollständige Rückzahlung aller angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Expert Plus GmbH nahm Publikumsgelder entgegen, um damit Gold zu erwerben. Sie versprach bei Vertragsschluss den Rückkauf des Goldes unabhängig von Kursschwankungen zu einem festen Rücknahmepreis. Die Expert Plus GmbH betreibt hierdurch das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis.

Die Expert Plus GmbH hatte beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt, den sie gegen den Bescheid der BaFin eingelegt hatte. Das Gericht hat den Antrag mit Beschluss vom 9. April 2015 abgelehnt. ■

*Peter Beck Performance Fonds GbR betrieb Investmentgeschäft ohne Erlaubnis*

**WA** Die BaFin hat die Abwicklung des von der Peter Beck Performance Fonds GbR, Kirchheim unter Teck, unerlaubt betriebenen Investmentgeschäfts angeordnet und hierfür einen Abwickler bestellt.

Anleger konnten sich als Gesellschafter an der Peter Beck Performance Fonds GbR beteiligen. Diese betrieb durch die kollektive Vermögensverwaltung unerlaubt das Investmentgeschäft. Weder die Peter Beck Performance Fonds GbR noch der von ihr eingesetzte Vermögensverwalter Concept Capital Management AG mit Sitz auf St. Vincent verfügen über eine Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Für die Abwicklung des unerlaubten Investmentgeschäfts hat die BaFin Rechtsanwalt Dr. Holger Leichtle, Stuttgart, bestellt. Der Abwickler führt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Peter Beck Performance Fonds GbR sowie eine Anteilswertberechnung der Beteiligung ihrer Gesellschafter durch. Guthaben, die sich aus dieser Berechnung ergeben, zahlt der Abwickler an die Gesellschafter aus. Er darf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Peter Beck Performance Fonds GbR beantragen, wenn er die Voraussetzungen hierfür feststellt. ■

# Bußgeld

## *Unternehmenspersönlichkeitsrechte bei der Veröffentlichung von Entscheidungen durch die Aufsicht*

**BA/WA** Seitdem § 60b Kreditwesengesetz (KWG) im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, soll die BaFin bestandskräftige Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen grundsätzlich auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dies ist wichtig, um Öffentlichkeit und Marktteilnehmer darüber zu informieren, welches Verhalten die BaFin als Verstoß betrachtet. Die Bekanntmachung von Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen fördert damit ein ordnungsgemäßes Verhalten der Marktteilnehmer, auch durch ihre abschreckende Wirkung. Auch das Bundeskartellamt bedient sich dieses Instruments, um Gefahren für den Wettbewerb abzuwehren.

Ihrer Natur nach greift die Veröffentlichung von Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen in die Rechte der betroffenen Unternehmen, Personen oder eventuell auch Dritter ein. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat dazu im vergangenen Jahr eine wichtige Entscheidung getroffen (Az. VI-Kart 5/14 (V)).

### **Rechtsstreit um Unternehmenspersönlichkeitsrechte**

Das OLG hatte sich mit der Frage befasst, ob eine Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 15. Juli 2014, die seitdem auf dessen Internetseite abrufbar ist, Unternehmenspersönlichkeitsrechte verletzt hat. Mit der Pressemitteilung hatte das Bundeskartellamt bekannt gegeben, dass es Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 338 Millionen Euro gegen 21 Wursthersteller sowie 33 verantwortlich handelnde Personen verhängt hatte. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe waren die Bußgeldbescheide noch nicht rechtskräftig. Einige der betroffenen Unternehmen hatten bereits angekündigt, beim OLG Düsseldorf Einspruch gegen die Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts einzulegen.

Zwei der betroffenen Unternehmen legten beim OLG Düsseldorf Beschwerde gegen die Veröffentlichung ein und beantragten zugleich, dem Bundeskartellamt per einstweiliger Anordnung zu untersagen, bis zum rechtskräftigen Abschluss der



Bußgeldverfahren ihre Beteiligung als feststehende Tatsache darzustellen. Nach der mündlichen Verhandlung zum Eilantrag zogen die Unternehmen diesen Antrag zurück.

### Entscheidung des OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss zwar bejaht, dass die Pressemitteilung einen Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht darstellt. Dieser Eingriff sei jedoch nicht rechtswidrig. Auch verstoße die Pressemitteilung nicht gegen die Unschuldsvermutung und führe zu keiner Rechtsverletzung der Antragstellerinnen. Weder aus §§ 839 Absatz 1, 823 Absatz 1 oder 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) noch aus Artikel 34 Grundgesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage lasse sich ein Anspruch der Unternehmen auf Unterlassung der Verbreitung und/oder Aufrechterhaltung der Pressemitteilung ableiten. Das Bundeskartellamt sei grundsätzlich befugt, über Vorgänge aus ihrer Tätigkeit zu berichten, die die Öffentlichkeit interessierten oder sie gar berührten. Bei einer solchen Berichterstattung handle es sich um staatliches Informationshandeln, ohne dass hierfür eine besondere gesetzliche Ermächtigung notwendig sei, auch wenn durch die Berichterstattung faktisch Beeinträchtigungen herbeigeführt werden können. Bußgeldverfahren des Bundeskartellamts seien grundsätzlich von gewichtigem Interesse für die Öffentlichkeit.

Selbstverständlich müsse die Information sachlich richtig und verhältnismäßig sein. Nach Auffassung des OLG hatte das Bundeskartellamt wahrheitsgemäß über den Umstand berichtet, dass gegen die genannten Unternehmen wegen des Vorwurfs illegaler Preisabsprachen Bußgeldbescheide erlassen und Geldbußen verhängt worden seien. Wahre Äußerungen, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig seien, seien hinzunehmen, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre des Persönlichkeitsrechtsträgers betreffen, sondern die Sozial-sphäre, insbesondere die wirtschaftliche Betätigung. Das Geheimhaltungsinteresse der Antragstellerinnen trete dann unter Würdigung der Umstände des Streitfalls hinter die berechtigten Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurück.

Das Bundeskartellamt müsse die Presseinformation nicht so lange zurückstellen, bis die Bußgeldbescheide bestandskräftig seien, denn dies würde eine zeitnahe Information über abgeschlossene Bußgeldverfahren in vielen Fällen unmöglich machen.



Auf einen Blick

### Neue europäische Sanktionsregeln

- Artikel 34 Marktmissbrauchsverordnung
- Artikel 71 Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II)
- Artikel 29 Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie
- Artikel 29 PRIIPS-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-Based Investments Products Regulation – Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte)
- Artikel 62 der Verordnung über Zentralverwahrer
- Artikel 99b OGAW-V-Richtlinie (fünfte Richtlinie über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)
- Artikel 24 der geplanten SFT-Verordnung (Regulation on Securities Financing Transactions – Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften)

Erfahrungsgemäß legten etliche Unternehmen, die von einem Bußgeldverfahren betroffen seien, zunächst Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein und nahmen diesen erst viele Monate später wieder zurück, meist kurz vor Beginn oder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens. Ebenso wenig müsse das Amt die Benennung der beteiligten Unternehmen bis zur Bestandskraft von Bußgeldbescheiden aufschieben, da dies eine einheitliche und zusammenhängende Presseinformation über das Bußgeldverfahren verhindern und die Informationswirkung an die Öffentlichkeit beeinträchtigen würde. Nach dem Beschluss des OLG enthält die Pressemitteilung eine wahre Tatsachenmitteilung. Das Ermittlungsverfahren sei mit Erlass der Bußgeldentscheidung abgeschlossen.

Zugleich sei damit ein der Rechtskraft fähiger Titel geschaffen worden, aus dem auch vollstreckt werden könne, sobald die Rechtskraft eingetreten sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Bußgeldbescheid per Einspruch angefochten werden könne.

### Neue europäische Sanktionsregeln

Die Sichtweise des OLGs Düsseldorf ist nicht nur für die Veröffentlichungspflicht nach § 60b KWG von Bedeutung, sondern auch mit Blick auf die zu erwartende Neuregelung der öffentlichen Bekanntmachung von verhängten Maßnahmen und Sanktionen. Diese standen bisher im Ermessen der BaFin. Im Zuge der europäischen Angleichung der Sanktionsregeln wird es jedoch zu einer Anpassung von § 40b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) kommen.

Die europäischen Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Entscheidungen im Wertpapierrecht (siehe Infokasten Seite 28) sind bis Ende 2015 beziehungsweise Mitte 2016 umzusetzen und sehen grundsätzlich vor, dass die wegen eines Verstoßes erlassenen Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen noch vor Eintritt der Bestandskraft auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen sind.

In Deutschland soll darüber hinaus durch § 26c der geplanten Novelle des Vermögensanlagegesetzes eine Pflicht zur Veröffentlichung von Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen eingeführt werden. Dies sieht das Kleinanlegerschutzgesetz vor, das der Bundestag im April verabschiedet hat (siehe Seite 24).

### Umsetzung der Transparenzrichtlinie

Das Bundesfinanzministerium hat am 29. April 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie vom 22. Oktober 2013 veröffentlicht. Zu den wesentlichen Zielen der Änderungsrichtlinie gehört, die Möglichkeiten der Marktaufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Transparenzvorgaben zu stärken, unter anderem durch die Verhängung wirksamer Sanktionen und die zwingende Verschärfung der nationalen Publikationsregimes. Die Änderungsrichtlinie stellt die erste grundlegende Überarbeitung des europäischen Sanktionsregimes dar. Bis Ende November 2015 müssen die Mitgliedstaaten sie in nationales Recht umsetzen.

Künftig können Verstöße gegen bestimmte Transparenzpflichten grundsätzlich mit Geldbußen von bis zu 10 Millionen Euro gegen juristische Personen beziehungsweise bis zu 2 Millionen Euro gegen natürliche Personen geahndet werden. Wenn fünf Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Jahresabschlusses (nur bei juristischen Personen) oder die zweifache Höhe des Gewinns, den der Betroffene in Folge des Verstoßes erzielt hat – beziehungsweise des Verlusts, den er vermieden hat –, 10 Millionen beziehungsweise 2 Millionen Euro übersteigen, gilt ein höherer Bußgeldrahmen.

### Verschärfte Veröffentlichungspflicht

Flankierend dazu sollen die Regeln zur Veröffentlichung von Verstößen verschärft werden. Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie soll der neue § 40c WpHG festlegen, dass die BaFin von der Veröffentlichungspflicht für Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen nur absehen kann, wenn die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre, die Veröffentlichung die Stabilität des Finanzsystems oder laufende Ermittlungen ernsthaft gefährden oder die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen oder ernsthaften Schaden zufügen würde. Soweit es um Informationen über amtliche Vorgänge geht, wird künftig abzuwägen sein zwischen dem Informationsrecht der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer auf der einen Seite und den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen auf der anderen Seite.

Insofern kann die Auffassung des OLGs Düsseldorf richtungweisend sein, dessen Abwägung zugunsten der Öffentlichkeit ausfällt, soweit das Bundeskartellamt über Bußgeldverfahren berichtet. Bei Kartellverstößen zum Nachteil des Endverbrauchers sind diese demnach grundsätzlich von gewichtigem Interesse für die Öffentlichkeit. Letzteres kann auch für die Information von Anlegern gelten und im Interesse der Allgemeinheit an einem ordnungsgemäß funktionierenden Kapitalmarkt liegen. ■



Autorin

**Dr. Julia von Buttlar, LL.M. (Duke)**

BaFin-Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldreferat)

# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



## Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

### **INTER Allgemeine Versicherung AG**

Die BaFin hat der INTER Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Spanien,

Großbritannien, Ungarn, Tschechische Republik, Kroatien, Dänemark, Rumänien, und Slowakei.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*

*INTER Allgemeine Versicherung AG (5546),  
Erzbergerstraße 9-15,  
68165 Mannheim*

VA 11-I 5079-AT-5546-2015/0001

VA 11-I 5079-BE-5546-2015/0001

VA 11-I 5079-CZ-5546-2015/0001

VA 11-I 5079-DK-5546-2015/0001

VA 11-I 5079-ES-5546-2015/0001

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

VA 11-I 5079-FR-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-GB-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-HR-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-HU-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-IT-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-LU-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-NL-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-PL-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-RO-5546-2015/0001  
 VA 11-I 5079-SK-5546-2015/0001

## Errichtung einer Niederlassung

### Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der Europäischen Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit  
 b) Kostenversicherung

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden  
 Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste  
 j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*  
*Europäische Reiseversicherung AG (5356),*  
*Rosenheimer Straße 116,*  
*81669 München*

---

VA 42-I 5079-PT-5356-2014/0001

---

### Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der Europäischen Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit  
 b) Kostenversicherung

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden  
 Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste  
 j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*  
*Europäische Reiseversicherung AG (5356),*  
*Rosenheimer Straße 116,*  
*81669 München*

---

VA 42-I 5079-ES-5356-2014/0001

---

## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Gard Marine & Energy Insurance (Europe) AS**

Das norwegische Versicherungsunternehmen Gard Marine & Energy Insurance (Europe) AS ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*  
Gard Marine & Energy Insurance (Europe) AS  
(9376), PO box 789 Stoa,  
4809 Arendal,  
NORWEGEN

VA 37-I 5000-9376-2015/0001

### **Markel International Insurance Company Limited**

Die irische Niederlassung des britischen Versicherungsunternehmens Markel International Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Bisherige Anschrift des Versicherungsunternehmens:*  
Markel International Insurance Company Limited  
(7114), 20 Fenchurch Street,  
EC3M 4AB London,  
GROSSBRITANNIEN

*Neue Anschrift des Versicherungsunternehmens:*  
Markel International Insurance Company Limited  
(7114), 20 Fenchurch Street,  
EC3M 3BY London,  
GROSSBRITANNIEN

*Irische Niederlassung:*  
Markel International Insurance Company Limited  
(7114), Irish branch,  
7/8 Wilton Terrace,  
Dublin 2,  
IRLAND

VA 37-I 5000-7114-2014/0001

### **Scottish Friendly Assurance Society Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Scottish Friendly Assurance Society Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:*  
*Scottish Friendly Assurance Society Limited (9383),*  
*Scottish Friendly House,*  
*16 Blythswood Square,*  
*Glasgow Lanarkshire,*  
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0002

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes

### **Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. April 2015 der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der nachstehenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 7 Transport

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden  
 Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- c) Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- d) Gewinnausfall
  - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
  - h) Miet- oder Einkommensausfall
  - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
  - k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:*  
*Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG*  
*(5413), Albert-Schweitzer-Straße 62,*  
*81735 München*

VA 41-I 5000-5413-2015/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### **DKV Deutsche Krankenversicherung AG**

Die BaFin hat der DKV AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien und Ungarn

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
- a) Tagegeld
  - b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:*  
*DKV Deutsche Krankenversicherung AG (4044),*  
*Aachener Straße 300,*  
*50933 Köln*

VA 15-I 5079-4044-2013/0002

### **HDI-Gerling Industrie Versicherung AG**

Die BaFin hat der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Portugal von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Spanien aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenen Antrieb  
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*  
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),  
HDI-Platz 1,  
30659 Hannover

VA 43-I 5079-PT-5096-2015/0002

### **Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat der Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*  
Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft (5126),  
Ballindamm 37,  
20095 Hamburg

VA 37-I 5079-BE-5126-2015/0001

### **Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat der Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

*Versicherungsunternehmen:*  
*Westfälische Provinzial Versicherung*  
*Aktiengesellschaft (5093),*  
*Provinzial-Allee 1,*  
*48131 Münster*

---

VA 32-I 5079-HR-5093-2015/0001

---

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

### **Aspecta Assurance International Luxembourg S.A.**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. mit Wirkung vom 3. Dezember 2014 einen Teilbestand an Versicherungsverträgen betreffend das Einmalbeitragsgeschäft, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen AFI-Esca Luxembourg S.A. übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*  
*Aspecta Assurance International Luxembourg S.A.*  
*(7671), 5, Rue Eugène Ruppert,*  
*L-2453 Luxembourg,*  
*LUXEMBURG*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*  
*AFI-Esca Luxembourg S.A. (9355),*  
*21, Rue Léon Laval,*  
*L-3372 Luxembourg,*  
*LUXEMBURG*

---

VA 26-I 5000-LU-7671-2014/0001

---

## Verschmelzung

### **D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs- Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 23. April 2015 die Verschmelzung der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ERGO Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*  
*D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine*  
*Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft*  
*(5802), Thomas-Dehler-Straße 2,*  
*81737 München*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*  
*ERGO Versicherung Aktiengesellschaft (5472),*  
*Victoriaplatz 1,*  
*40198 Düsseldorf*

---

VA 42-I 5000-5472-2013/0004

---

## Namensänderung

### **ING Life Luxembourg S.A.**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ING Life Luxembourg S.A. hat ihren Namen in NN Life Luxembourg S.A. geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*  
*ING Life Luxembourg S.A. (7208),*  
*3, Rue Jean Piret,*  
*2350 Luxembourg,*  
*LUXEMBURG*

*Neuer Name/Anschrift:*  
*NN Life Luxembourg S.A. (7208),*  
*3, Rue Jean Piret,*  
*2350 Luxembourg,*  
*LUXEMBURG*

---

VA 26-I 5000-LU-7208-2015/0001

---

## Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### **International Insurance Company of Hannover SE**

Die International Insurance Company of Hannover SE hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien und Kroatien in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*  
International Insurance Company of Hannover SE (5178), Roderbruchstraße 26, 30655 Hannover

VA 37-I 5079-HR-5178-2014/0001  
VA 37-I 5079-SI-5178-2014/0001

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Credit Life International N.V.**

Das niederländische Versicherungsunternehmen Credit Life International N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*  
Credit Life International N.V. (7724), Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7724-2015/0001

### **RiMaXX International N.V.**

Das niederländische Versicherungsunternehmen RiMaXX International N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*  
RiMaXX International N.V. (7730), Noorderport 9, 5916 PJ Venlo, NIEDERLANDE

VA 37-I 5000-7730-2015/0001

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **SOGECAP RISQUES DIVERS DEUTSCHE NIEDERLASSUNG**

Das französische Versicherungsunternehmen SOGECAP S.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung SOGECAP RISQUES DIVERS DEUTSCHE NIEDERLASSUNG in Deutschland eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*  
SOGECAP S.A. (7485), 50, Avenue Charles de Gaulle, 92093 Paris la Defense Cedex, FRANKREICH

*Niederlassung:*  
SOGECAP RISQUES DIVERS DEUTSCHE NIEDERLASSUNG (5127), c/o Hanseatic Bank, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg

VA 37-I 5000-5127-2015/0001

## Freistellung von der Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate- Aufsichtsgesetz

### **LVM-Gruppe**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 5. Januar 2015 gegenüber dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. mit Wirkung ab Zugang des Bescheides (09.01.2015) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 FKAG von der Feststellung abgesehen, dass die LVM-Gruppe ein Finanzkonglomerat ist (Befreiung).

*Versicherungsunternehmen:*

*LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein  
Münster a.G. (5402),  
Kolde-Ring 21,  
48151 Münster*

---

VA 31-I 5040-5402-2014/0001

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Rebecca Frener  
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13  
Layout: Christina Eschweiler  
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

## Designkonzept

---

werksfarbe.com | concept + design  
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Fotos

---

Seite 1: iStockphoto.com/serggn; Seite 2: Eschweiler/BaFin; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 12: Brian Jackson/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 18: Eschweiler/BaFin; Seite 22: Eschweiler/BaFin; Seite 24: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 27: iStockphoto.com/serggn; Seite 30: iStockphoto.com/blackred

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.